

# Gemeinnütziger Verein Kücknitz e.V.

Tochterverein der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegr. 1789

GMVK e.V Hudestraße 88 23569 Lübeck

Landesamt für Natur und Umwelt  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Herr Theis-  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Kopie: Umweltministerium Kiel,  
Hansestadt Lübeck

Lübeck, d. 05.11.2012

**Per Fax u. Mail**

**Betr. Recyclinghof/Oberbodenlager Blessenacker, 23569 Lübeck Travemünder Landstraße 260**

**Ergänzende Begründung zum Widerspruch vom 06.08.2012, zur erteilten Genehmigung des Zwischenlagers der Firma Marc-PaulScheel, vom 2.07.2012, Az: LLUR 732-580.40-71/03 (48)**

Sehr geehrter Herr Theis,

hiermit ergänzen wir, persönlich und für den GMVK, den Widerspruch gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Oberboden und Böden der Klasse Z 0.

1. In der von Ihnen freundlicher Weise nach Lübeck überstellten Akte zur Genehmigung des Oberbodenlagers, befanden sich mehrere Dokumente, aus denen eine offensichtliche Zusage des Bausenators Boden an Fa. Scheel vor dem Grundstückskauf hervorgeht, für eine Genehmigung des Recyclinghofes und Bodenlagers zu sorgen.

Dies deckt sich auch mit Ihrer Aussage in der Kücknitzer Runde am 01.11.2012.

Diese Zusage hat der zuständige Bausenator der Hansestadt Lübeck, ohne vorherige rechtliche Prüfung und Einschaltung der zu hörenden Gremien der Stadt und des Landes. (siehe Antrag Fa Scheel vom 03.05.2011, Schreiben von Herrn Theis, LLUR, vom 18.7.2011, sowie Vermerk UNB, Frau Hillebrand vom 31.10.2011) gegenüber der Fa. Scheel gemacht. Somit sind bei der Zusage von Senator Boden an die Firma Scheel die formal rechtlich vorgeschriebenen Schritte nicht eingehalten worden. Auch sind die zu beteiligenden Gremien der Stadt nicht vor der Zusage durch Bausenator Boden beteiligt worden.

Eine Genehmigung derartigen Umfanges, nach Ablehnung der B-Plan Änderung durch den Bauausschuss der HL (16.6.2012), bedarf zur Herstellung des Einvernehmens für das LLUR die Beteiligung der Gremien der Hansestadt Lübeck. Das Bauordnungsamt, insbesondere der Bauausschuss und das Umweltamt, insbesondere der Umweltausschuss, sind zwingend zu beteiligen. Dieses ist vor der Zusage durch Senator Boden nicht erfolgt und im nachfolgenden Verfahren nur unzulänglich und fehlerhaft. Dieses ist ein formaler Verstoß, daher kann kein Einvernehmen als Grundlage der Bodenlageregenehmigung hergestellt sein.

2. Das Zwischenlager ist der erste Schritt hin zum geplanten Recyclinghof, wie es in den Stellungnahmen steht. Hier werden erste Fakten für einen Recyclinghof geschaffen, ohne dass die notwendigen Grundlagen, Voraussetzungen, Gutachten und Zustimmungen hierfür vorliegen. Auch wenn der B-Plan-Beschluss vom Tisch ist, kann prinzipiell jederzeit ein neuer auf den Weg gebracht werden.

1.Vorsitzender  
Georg Sewe  
Hudestraße 88  
23569 Lübeck  
Tel.:0451-301077  
Fax:0451-302467  
Georg.Sewe@online.de

2.Vorsitzender  
Hans Rathje Reimers  
Röntgenstraße 21  
23611 Bad Schwartau  
Tel.: 0451-393920

ReutReimers@aol.com

Schriftwart  
Ulrik Schulmerich  
Am Wallberg 31  
23569 Lübeck  
Tel.: 0451-396075

schulmerich@t-online.de

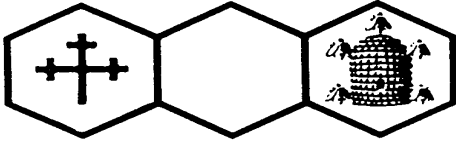
Kassenwartin  
Roswitha Hennrich  
Stolpstraße 1  
23569 Lübeck  
Tel.: 0451-302424

roswitha-hennrich@web.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse zu Lübeck Deutsche Bank  
BLZ 230 501 01 BLZ 230 707 00  
Kto: 16 650 418 Kto: 3 600 202

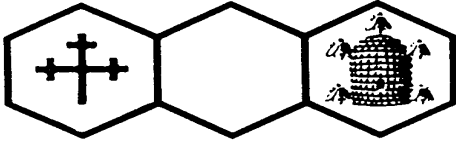
Vereinsregister Lübeck Nr. 1111  
FA Lübeck St.Nr. 22 29073590

[www.gemeinnuetziger-verein-kuecknitz.de](http://www.gemeinnuetziger-verein-kuecknitz.de)



gehört zu:

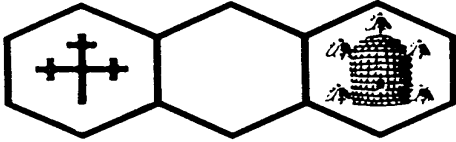
3. Mit der Genehmigung des Zwischenlagers sind auch zwingend Sondergenehmigungen für den Straßenverkehr und den Transport nach § 21 und § 24 des Straßen und Wegegesetzes verbunden. Hierzu fand sich nichts in der Akte, dies ist offensichtlich nach Ihrer Aussage in der Kücknitzer Runde, „vergessen“ worden.
4. Der Landschaftspflegerische Begleitplan der Firma Scheel ist von dem Planungsbüro Böhm erstellt worden. (Dieses Büro unterliegt in diesem Falle einem Interessenkonflikt, da es sonst in starkem Maße für die UNB als Gutachter arbeitet, hier aber als Auftragnehmer der Fa. Scheel. Es darf angenommen werden, dass es in diesem Falle im Sinne des Auftraggebers die ökologischen und soziologischen Fakten nicht ausreichend bearbeitet hat. Die positive Reputation des Büros bei der UNB war dabei sicher hilfreich.) Dieses hat in eigenem Interesse gehandelt, da er sowohl für die Untere Naturschutzbehörde arbeitet als auch von der Firma Scheel für die Erstellung des Landschaftspflegebegleitplanes beauftragt und bezahlt wurde. Da Herr Böhm als Freiberufler Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt, unter anderem auch Landschaftspflege begutachtet, liegt hier ein Interessenkonflikt vor. Er kann nicht sowohl Auftragnehmer der Firma Scheel und gleichzeitig Auftragnehmer der UNB sein. Auch findet sich kein weiterer Hinweis in der Akte, wer von den Mitarbeiter/innen der UNB den Landschaftsplan gutachterlich überprüft hat. Da davon auszugehen ist, dass dieser Plan überhaupt nicht, oder aber vielleicht nur von Herrn Böhm selbst überprüft wurde, wird das Vorliegen eines sach- und fachgerechten Landschaftspflegeplanes bestritten. Außerdem kann Herr Böhm wegen seiner Nähe zur UNB nicht als unabhängiger Gutachter an dem Verfahren beteiligt werden. Von daher ist die Genehmigung aus formalen, verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Gründen nichtig.
5. Man muss wissen, dass das Planungsbüro Böhm, insbesondere Herr Böhm überwiegend als Freiberufler für den Naturschutz der Hansestadt Lübeck arbeitet. Dabei agiert er wie ein hauptamtlicher Mitarbeiter, kauft Ländereien auf, kontrolliert und lässt Stilllegungsflächen verwalten, erstellt Gutachten für die Hansestadt und begutachtet Anträge an die Hansestadt bezüglich Eingriffe in Natur und Umwelt. Damit kann er nicht einerseits für denjenigen, der Eingriffe in die natürliche Umgebung vornehmen will, nämlich die Firma Scheel, den Landschaftspflegebegleitplan erstellen, und dann als Berater der Hansestadt Lübeck diesen auch noch genehmigen. Hier liegt ein Interessenkonflikt vor.
6. Es wird bestritten, dass die für das Bodenlager ausgewiesene Fläche im F-Plan als Fläche zur Gewinnung von Steinen und Erden ausgewiesen ist, siehe Schreiben Theis vom 18.7.2011. Tatsächlich ist die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Genehmigung für den Kiesabbau ausgewiesen, mit der Maßgabe, sie danach wieder landwirtschaftlich zu nutzen. – Die Option „Kiesabbau“ ist also verbraucht, jetzt ist sie ausschließlich „für die Landwirtschaft“ zu nutzen, einschließlich der für den Abraumaushub beim jetzigen Kiesabbau vorgesehenen Fläche.  
**Deshalb darf auch ein Bodenlager nicht ohne eine vorherige B-Plan-Änderung genehmigt werden!**
7. Eine Überprüfung auf Gefährdung von Flora und Fauna hat nicht ausreichend stattgefunden. (Nur durch das m.E. befangene Planungsbüro Böhm, s.o.). So ist keine Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesartenschutzgesetz vorgenommen worden. Tatsächlich wurde auf der Versammlung der Kücknitzer Runde, zu der der Gemeinnützige Verein Kücknitz eingeladen hatte, am 01.11.2012 von einem dort anwesenden Diplombiologen erklärt, dass sich auf dem betroffenen Gelände die seltene und schützenswerte Zauneidechse im südlichen Bereich und Bereich des Knicks, angesiedelt hat. (Eine artenschutzrechtliche Potential-Analyse für diese Fläche hat nicht stattgefunden.)
8. In der ersten Stellungnahme schreibt das Bauordnungsamt verbindlich als Auflage für die zu erteilende Genehmigung an das LLUR: Sollte der Recyclinghof nicht genehmigt werden, entfällt auch die Genehmigung für das Oberbodenlager. Zwar wird diese Auflage einige Zeit später in einer weiteren Email zurückgezogen, doch fehlt hier die Begründung für die Zurücknahme. Es wird dadurch der Eindruck erweckt, dass hier Druck auf die entsprechende Abteilung ausgeübt wurde, die Auflage zurückzunehmen. Damit wäre der fach-(lich) und sachgerecht gefertigte Bescheid durch die Abteilung des Bauamtes ohne weitere Begründung erheblich abgeändert worden. Auch dieses wäre ein Verstoß gegen die formalen, unabhängigen Geschäftsabläufe der



gehört zu:

Hansestadt Lübeck sowie für die Erstellung von Gutachten. Damit wäre die Genehmigung des Oberbodenlagers aus formalen Gründen nichtig.

9. In der gesamten Planung und Betrachtungsweise, verdeutlicht durch die Zeichnungen, bleiben die an das Grundstück fast unmittelbar angrenzenden Häuser und Wohnanlagen unberücksichtigt. So liegt direkt gegenüber der Einfahrt zu dem Grundstück Blessenacker auf der anderen Straßenseite ein Einfamilienhaus und im Westen eine Wohnanlage. Beide bleiben in der Betrachtungsweise unberücksichtigt obwohl sie, je nachdem wo das Oberbodenlager hinkommt, weniger als 300 Meter entfernt liegen (teilweise nur 55 m).
10. Erneut wird darauf hingewiesen, dass eine Vertretung der Bürger Kücknitz gemäß § 50 BIMSCHG nicht beteiligt worden ist, obwohl der Kücknitzer Erholungspark nur getrennt durch die Bahngleise und einer Nebenstraße unmittelbar an das besagte Grundstück angrenzt.
11. Es wird die Wirksamkeit der Genehmigung bestritten, weil in der Genehmigung die Zufahrt der des nicht unerheblichen Lastwagenverkehrs nicht geregelt worden ist. In der derzeitigen BimSch Genehmigung ist die Reinigung der Fahrbahn nicht geregelt, und ohne Auflagen versehen, wie z.B.: Vor Verlassen des Betriebsgrundstückes sind die Fahrzeuge mittels einer Reifenwaschanlage vollständig zu reinigen. Begründung: Beim Verlassen der Fahrzeuge wird ein viel befahrener Fuß- und Fahrradweg, sowie die Verbindungsstraße gekreuzt (Hauptverbindungsweg und Schülerverkehr zwischen Kücknitz und Travemünde). Durch die Rückstände an den reifen (Erden, Matsch etc.) wird der Verkehr gefährdet. Dies ist auch beim derzeitigen Kiesabbau der Fall.  
Es besteht Verwehungsgefahr der Erden von den 3 Metern Lagerhöhe auf diese Verkehrswege, es besteht ständig Gefahr von Augenverletzungen der Verkehrsteilnehmer. (Es wäre eine Einhausung des Geländes ist mit einem entsprechend hohen Staub und Erdschutz-Zaun entlang der Grundstücksgrenze erforderlich.)
12. Auch wird behauptet, die Landstraße sei gering verkehrlich belastet. Dem widersprechen wir hiermit deutlich.. Insbesondere der Schwerlastverkehr macht den Anwohnern und der Straße schwer zu schaffen. Dieser summiert sich durch die im näheren Umkreis liegenden diversen Kiesgruben. So hat eine Zählung am 26.10.2012 für die Zeit von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr 6 Lastwagen der Firma Scheel ergeben, ohne dass mit dem Oberbodenlager begonnen wurde. Hinzu kommen weitere 26 Lastwagen in dieser Stunde, die zu den anderen Kiesgruben gefahren sind, die von der Travemünder Landstraße abgehen.
13. Der Betrieb darf nur Böden mit LAGA Z0 bzw. Z0\* zwischenlagern und verarbeiten. Es ist keine verbindliche Vorschrift aus der Genehmigung ersichtlich, wie, und auf welche Art der Unternehmer sicherzustellen hat, dass die Werte eingehalten werden. So existieren keine Vorschriften darüber, dass jeder von einer Stelle angefahrene Boden beprobt werden muss.
14. Dort an der Travemünder Landstraße ein Oberbodenlager zu genehmigen führt all die bisher gelaufenen Pläne für die Entwicklung eines Flächennutzungsplanes zuwider. So haben verschiedene Gremien der Hansestadt Lübeck, diverse Ausschüsse, Bürgerinstitutionen und Gutachter, über einige Jahre ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für den Raum von Kücknitz bis Travemünde erarbeitet. Im ISEK werden sowohl die Probleme als auch die Potenziale der Stadt sowie übergreifend alle Themen und Fachgebiete für alle Stadtteile der Stadt betrachtet. Die daraus abgeleiteten Planungsräume, verbunden mit konkreten Konzepten, Handlungsprogrammen und Projekten für die Entwicklung der Stadt wird in einer Gesamtstrategie zusammengeführt. Das ISEK soll eine Entscheidungshilfe für viele Fragen sein, die sich aufgrund der verändernden gesellschaftlichen Bedingungen künftig stellen werden.  
Auf den Seiten 65 u.f. wird die Verknüpfung zwischen Travemünde und Kücknitz dargestellt. So nutzen die Travemünder das Stadtteilzentrum, das Schwimmbad, das Trave-Gymnasium, den Bauspielplatz u.v.m. Die Kücknitzer nutzen in Travemünde die Einkaufsmöglichkeiten, den Kurstrand, die Sportboothäfen, die Kinder lernen in den Segelvereinen segeln und nutzen die Wellnessangebote.  
Beide Stadtteile wachsen zusammen, so entstehen immer mehr Ferienhäuser und Ferienwohnungen in Kücknitz, da viele Urlauber preiswert in Kücknitz wohnen und in Travemünde den Tag verbringen.



## *Gemeinnütziger Verein Kücknitz e.V.*

Tochterverein der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegr. 1789

gehört zu:

Aus diesen Gründen ist die Ansiedlung von Gewerbe, welches auf Bewohner und Urlauber negativen Einfluss ausübt, ungeeignet.

15. Was uns erwartet, haben wir in den letzten Tagen gesehen. Die Firma hat mit dem genehmigten Kiesabbau begonnen und - ungeachtet der riesigen Proteste in Kücknitz, der Widersprüche gegen die Genehmigung des Zwischenlagers - die Straße direkt an der Kreuzung zu ihrem Hof derart verschmutzt, dass eine massive Gefährdung des Verkehrs gegeben war. Dieses ging über Tage. Erst nach Anzeige und Einschreiten der Polizei, begann die Firma den Schlamm von der Straße zu beseitigen. Dies untermauert die bekannte "Zuverlässigkeit" dieser Firma.
16. Sie, Herr Theis, haben auf der Kücknitzer Runde sehr deutlich geäußert, dass das Oberbodenlager von Herrn Marc Paul Scheel betrieben werden soll. Auch äußerten Sie, dass Ihnen keine Umweltverstöße dieses Geschäftsführers bekannt sind. Tatsache ist, dass Marc Paul Scheel schon über Jahre als Geschäftsführer und Bevollmächtigter in der als Familienbetrieb geführten Firma mitarbeitet. Somit ist er auch mitverantwortlich für die in dieser Zeit aufgetretenen Umweltverstöße. Ich gehe davon aus, dass Sie in das entsprechende Bundeszentralregister in Berlin, in dem die Anklagen und Verfahren gesammelt werden, hineingesehen haben.
17. Das Bestehen des Einvernehmens der Hansestadt Lübeck mit dem LLUR zur Genehmigung des Oberbodenlagers, wird nach den vorherigen Ausführungen, bestritten.
18. Der politische Wille der Hansestadt Lübeck wurde in einem Bürgerschaftsbeschuß vom 30.08.2012 sehr deutlich, indem von dort der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck Bernd Saxe aufgefordert wurde, den Gemeinnützigen Verein Kücknitz e.V. in seinem Bestreben, die Vorhaben der Fa. Scheel in diesem Bereich zu verhindern, zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Sewe  
1. Vorsitzender

Hans Rathje Reimers  
2. Vorsitzender